

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



Kommission für Wirtschaft und
Abgaben
CH-3003 Bern

Dividendenbesteuerung – Erläuterungen der ESTV

www.parlament.ch
wak.cer@parl.admin.ch

25. Mai 2018

1. Beschlüsse der WAK-S

Die WAK-S beantragt, dass Dividenden von qualifizierten Anteilseignern (mit einer Beteiligung von mindestens 10%) auf Ebene Kantone mindestens zu 50% besteuert werden müssen. Eine Minderheit spricht sich für den Vorschlag des Bundesrats aus (mindestens 70%). Eine weitere Minderheit möchte beim geltenden Recht bleiben. Auf Ebene Bund schliesst sich die Kommission oppositionslos dem Bundesrat an (70%).

Betroffen sind folgende Gesetze und Artikel:

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG): Art. 18b Abs. 1, Art. 20 Abs. 1^{bis};
Steuerharmonisierungsgesetz (StHG): Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 2^{quinquies}.

2. Auswirkungen

Im geltenden Recht können die Kantone wählen, ob sie die wirtschaftliche Doppelbelastung korrigieren wollen. Alle Kantone haben entsprechende Massnahmen eingeführt. Dabei steht es ihnen frei, ob sie die Entlastung über die Bemessungsgrundlage oder über den Steuersatz gewähren wollen. Auf Stufe Bund erfolgt die Entlastung auf Stufe Bemessungsgrundlage.

Die Beschlüsse der WAK-S würden, wie auch die Botschaft des Bundesrates, zu einer Harmonisierung des Teilbesteuerungsverfahrens führen. Künftig könnten die Kantone die wirtschaftliche Doppelbelastung nur noch über die Bemessungsgrundlage korrigieren.

Die Tabelle auf der folgenden Seite zeigt die geltenden Teilbesteuerungsmasse in den Kantonen auf. Alle Kantone, die eine Entlastung auf Stufe Steuersatz vorsehen sowie alle Kantone, die ein Teilbesteuerungsmass von unter 50% vorsehen, müssten ihre Gesetzgebung entsprechend anpassen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt auch die finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse der WAK-S auf. Dabei wird von dem Szenario ausgegangen, dass diejenigen Kantone, die im geltenden Recht ein Teilbesteuerungsmass von unter 50% kennen, dieses auf 50% anheben werden. Kantone, die heute bereits ein höheres Teilbesteuerungsmass anwenden, würden demgegenüber keine Änderungen in ihren Gesetzen vornehmen.

*Kontakt ESTV: Eidgenössische Steuerverwaltung, Kommunikation, Eigerstrasse 65,
3003 Bern Tel. +41 58 46 490 00, E-Mail: media@estv.admin.ch*

Tabelle 1: Übersicht über die geltenden Teilbesteuerungsmasse in den Kantonen und die finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse der WAK-S

	Status quo (im Privatvermögen gehaltene Beteiligungen)		Reform	
			Szenario mindestens 50%, aber kein Kanton senkt bisheriges Teilbesteuerungsmass	Szenario gemäss bisherigen kantonalen Umsetzungsplänen; Vorbehaltskantone tiefer gemäss jeweiligem Vorbehalt, aber mindestens 50%
	Teileinkünfteverfahren Reduktion der Bemessungsgrundlage auf	Teilsatzverfahren Reduktion des Steuersatzes auf	Teileinkünfteverfahren Reduktion der Bemessungsgrundlage auf	Teileinkünfteverfahren Reduktion der Bemessungsgrundlage auf
ZH		50%	50%	70%
BE		50%	50%	70%
LU	50%		50%	70%
UR	40%		50%	70%
SZ	50%		50%	50%
OW	50%		50%	70%
NW		50%	50%	50%
GL		35%	50%	70%
ZG	50%		50%	70%
FR	50%		50%	70%
SO	60%		60%	70%
BS	50%		50%	80%
BL		50%	50%	60%
SH		50%	50%	70%
AR		60%	60%	70%
AI		40%	50%	50%
SG		50%	50%	70%
GR	60%		60%	70%
AG		40%	50%	60%
TG	60%		60%	70%
TI	60%		60%	70%
VD	70%		70%	70%
VS	60%		60%	70%
NE	60%		60%	70%
GE	60%		60%	70%
JU	60%		60%	70%
Bund	60%		70%	70%
Finanzielle Auswirkungen (gegenüber Status quo)				
Bund				
Mehreinnahmen DBST			100	100
Abzüglich Kantonsanteil DBST 21.2%			20	20
Mehreinnahmen Bund			80	80
Kantone + Gemeinden				
Mehreinnahmen kantonale und kommunale Einkommenssteuern			20	305
Zuzüglich Kantonsanteil DBST 21.2%			20	20
Mehreinnahmen Kantone und Gemeinden			40	325
Mindereinnahmen Kantone und Gemeinden gegenüber Botschaft SV17			-315	-30